

Satzung des Aikidojo Bochum e.V.

AG Bochum - VR 2660

Vorbemerkungen

Der Aikidojo Bochum e.V. ist beim Amtsgericht Bochum unter der Nummer VR 2660 eingetragen.

In den Erläuterungen zum Freistellungsbescheid vom 10.07.2008 für 2005 bis 2007 zur Körperschaftsteuer bittet die Finanzverwaltung NRW um Anpassung der Satzung an die aktuellen steuerlichen Vorschriften, falls der Verein seine Gemeinnützigkeit erhalten möchte.

Zu diesem Zweck schlug der Vorstand eine Aktualisierung der bisherigen Satzung vor. Am 20.01.2011 verabschiedete die Mitgliederversammlung die folgende Satzung.

§ 1

- 1) Der Verein führt den Namen Aikidojo Bochum e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied im Aikikai Nordrhein-Westfalen – Landesfachverband für Aikido e.V.; dem zuständigen Landesfachverband.

§ 2

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Hauptzweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- sportliche Übungen und Leistungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zur körperlichen Ertüchtigung,
- die planmäßige Durchführung eines geordneten Trainingsbetriebs,
- die Teilnahme an sportlichen Lehrgängen und
- die Veranstaltung von sportlichen Lehrgängen und Graduierungsprüfungen.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

1. an den Aikikai Nordrhein-Westfalen – Landesfachverband für Aikido e.V.; den zuständigen Landesfachverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder falls dieser zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen sollte

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und Verbreitung des AIKIDO-Sports in Bochum oder an einen durch den Stadtsporbund Bochum zu benennenden Sportverein, der dem ursprünglichen Zweck des Aikidojo Bochum e.V. am nächsten kommt und diese Mittel ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme ersucht hat.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

Sofern dem Vorstand Gründe bekannt sind, die gegen die Aufnahme des Antragstellers sprechen, kann der Vorstand den Aufnahmeantrag ablehnen; dies ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Der abgelehnte Antragsteller kann bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, dass über seinen Aufnahmeantrag abgestimmt wird.

Die Mitgliederversammlung kann der Aufnahme gegen den Willen des Vorstands mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller wahlberechtigten anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Ein Mitglied kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief (adressiert an ein Mitglied des Vorstandes) gegenüber dem Verein aus dem Verein austreten.
- 2) Die Kündigungsfrist für alle Mitglieder beträgt 3 Monate zum Monatsende.
- 3) Die Mitgliedschaft endet bei Tod des Mitglieds.
- 4) Die Mitgliedschaft endet bei Ausschluss des Mitglieds.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

- 1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft oder grob fahrlässig in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
- 2) Ein Ausschluss ist ebenfalls möglich, wenn das Mitglied nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag oder ggf. eine Umlage für besondere Veranstaltungen nicht gezahlt hat.
- 3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- 4) Das ausgeschlossene Mitglied kann bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über den Ausschluss abstimmen lassen. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das ausgeschlossene Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Der Beitrag ist monatlich fällig und wird regelmäßig per Lastschriftinzug erhoben.
- 4) Weitere Details, insbesondere Beitragsermäßigungen für bestimmte Mitglieder/Familien usw. können in einer Beitragsordnung geregelt werden, über die die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden wahlberechtigten Stimmen beschließt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen und durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder verlangen oder wenn der Vorstand dies einstimmig beschließt.
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
Die Einladung erfolgt durch Aushang in den Vereinsräumen und Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
6. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig

9. Sofern nichts anderes geregelt ist, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszwecks erfolgt mit neun zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen.
Über Satzungsänderungen ist mit drei Viertel-Mehrheit zu entscheiden.
Stimmhaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und des Datums der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus :
 - a) dem/ der Vorsitzenden
 - b) dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/ der Schatzmeister(in)

- 2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Für Einzelgeschäfte mit einem Volumen von mehr als 500 € und für das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen (Miete, Telefon, Leasing u.ä.) in jeglicher Höhe müssen der/die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes den Verein gemeinsam vertreten.

- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Nachfolger entscheidet. Bis zur Neuwahl führen die anderen Vorstandsmitglieder das Amt kommissarisch weiter.

- 4) Der Vorstand soll regelmäßig (ca. 4 x im Jahr) zusammenkommen; bzw. dann, wenn es die Vereinsinteressen erfordern.

- 5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 sonstiges

Falls die Vorstandsmitglieder oder andere durch den Vorstand beauftragte Mitglieder für den Verein unterwegs sind, können die steuerlich zulässigen Höchstsätze für die Benutzung von privaten PKW und öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse Bus und Bahn / Economy-Class für Flüge) und für Verpflegungsmehraufwendungen erstattet werden.

Fahrtkosten:	derzeit 0,30 € je gefahrenem Kilometer mit PKW
Verpflegungsmehraufwand pro Tag:	6 € bei Abwesenheit von mehr als 8 bis 14 Stunden,

12 € bei Abwesenheit von mehr als 14 bis zu 24 Stunden,
24 € bei Abwesenheit von mindestens 24 Stunden

§ 14 salvatorische Klausel

Sollte ein Punkt dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen, ist dadurch nicht die gesamte Satzung unwirksam.

Eine fehlerhafte Formulierung ist schnellstmöglich durch eine zulässige Klausel zu ersetzen bzw. zu ergänzen, so dass der angestrebte Zweck der ursprünglichen Formulierung erreicht wird; insbesondere muss die Gemeinnützigkeit des Vereins erhalten bleiben.

Bochum, den

Vorstandsvorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

Schatzmeister